

Staatliches Schulamt Tübingen und Landkreis Tübingen, Abteilung Jugend
Verfahrensablauf zur Klärung der Gewährung
einer Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII
für Schüler*innen mit gravierenden Teilhabebeeinträchtigungen und Unterstützungsbedarf während der Beschulung

	Verfahrensschritte	Verantwortlichkeit
	(Drohende) Seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII mit gravierender Teilhabebeeinträchtigung	
1.	Die allgemeine Schule klärt mit eigenen Mitteln (z. B. ESU, Koop Kita-GS, Schulanmeldung, Beobachtungen und Diagnostik im Unterricht) oder mit Hilfe von schulinternen Fachdiensten (z. B. Beratungslehrer, Frühförderung, schulpsychologische Beratungsstelle, Beratungsangebote des SSA Tübingen) nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten den besonderen Förderbedarf des Kindes ab. Bei Bedarf werden weitere Fachdienste (z.B. Therapeuten, SPZ, Kinderklinik, Erziehungsberatungsstelle) hinzugezogen.	Allg. Schule
2	Die allgemeine Schule entwickelt und prüft ein eigenes Förderkonzept für das Kind mit eigenen Mitteln im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Dabei kann sie auf die schulinternen Fachdienste zurückgreifen und ggf. einbeziehen.	Allg. Schule
3	Falls die Möglichkeiten der allgemeinen Schule zur Beschulung nicht ausreichen, bezieht die Allgemeine Schule, vorzugsweise im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, weitere Fachdienste. (z.B. Sonderpädagogischer Dienst, Fachdienste des Staatlichen Schulamtes Tübingen) zur Gewährleistung der weiteren Beschulung mit ein und prüft ggf. auch die Einleitung des Verfahrens zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.	Allg. Schule
4	Die Schule bezieht die Erziehungsberechtigten in die Erörterung der Möglichkeiten zur weiteren Beschulung mit ein. Reicht diese aus Sicht der Schule erkennbar nicht aus um eine angemessene Beschulung zu gewährleisten, werden die Erziehungsberechtigten dahingehend beraten, einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beim Landratsamt/Abteilung Jugend zu stellen. Dabei wenden sich die Eltern an die zuständige Jugend- und Familienberatungsstelle (Tübingen, Rottenburg oder Mössingen).	Allg. Schule, Erziehungsberechtigte

	(Drohende) Seelische Behinderung bei Autismus Spektrum Störung:	(Drohende) Seelische Behinderung außerhalb einer Autismus Spektrum Störung:	
5	<p>Das SSA (Autismusbeauftragte) wird über die erfolgte Antragstellung nach § 35 a SGB VIII zeitnah informiert (sobald Antrag eingeht). Dazu werden dem SSA (Autismusbeauftragte) folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag der Erziehungsberechtigten • Fragebogen der Abt. Jugend an die Eltern • Fachärztliche Diagnose <p>Die dazu notwendige Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten wird vom Fachdienst für Hilfen nach §35a eingeholt.</p> <p>Sobald eine Antragsstellung der Erziehungsberechtigten auf Eingliederungshilfe nach SGB VIII vorliegt, bittet der Fachdienst für Hilfen nach § 35a mit Versand der o.g. Unterlagen um eine Stellungnahme des SSA. Dort enthalten ist dann ein aktueller Schulbericht.</p> <p>Auf Nachfrage informiert und berät die Autismusbeauftragte des SSA Tübingen die Erziehungsberechtigten und ggf. auch die Schulen über das weitere Vorgehen.</p>	<p>Sobald eine Antragsstellung der Erziehungsberechtigten auf Eingliederungshilfe nach SGB VIII vorliegt, bittet der Fachdienst für Hilfen nach § 35a bei der zuständigen Schule um einen Schulbericht (Verwendung des Formblatts „Stellungnahme für Schülerinnen und Schüler mit Schulbegleitung im Rahmen §35a SGB VIII“) siehe Anlage 3</p> <p>Ggf. terminiert der Fachdienst für Hilfen nach § 35a ein fachliches Vorgespräch mit der allg. Schule und ggf. den regionalen Ansprechpartnerinnen (bei festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungsangebot).</p>	<p>Abt. Jugend</p> <p>SSA bzw. Beauftragte für Autismus</p> <p>Schule</p>
6	<p>Die Abt. Jugend prüft den Antrag. Die Sachstandserhebung umfasst in der Regel neben den Unterlagen nach 5. mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten • ein Kennenlernen des Kindes <p>ggf. erfolgt eine mdl. Rücksprache der Abt. Jugend über die Schulleitung mit dem Klassenlehrer zu noch offenen Fragestellungen der geplanten Umsetzung einer Schulbegleitung.</p>		<p>Abt. Jugend</p>

7	<p>Bescheid über Eingliederungshilfe geht an die Erziehungsberechtigten, nachrichtlich an das SSA und an die Schulleitung der beteiligten allgemeinen Schule (mit Hinweis auf Vorlage eines Entwicklungsberichtes). Zwei Checklisten (s. Anlagen 1 und 2) regeln jeweils für FSJ-Kräfte, bzw. „Sonstige Kräfte“ die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulbegleitung.</p> <p>Die Schule akzeptiert die in der Checkliste FSJ aufgeführten Bedingungen für eine FSJ-Schulbegleitung und benennt vor Maßnahmenbeginn die zuständige Anleitung.</p> <p>Gleiches gilt ggf. für die Checkliste „Sonstige Kräfte“.</p>	<p>Abt. Jugend Allg. Schule</p>
8	<p>Der Fachdienst steuert durch das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Die Eltern, die Schulen und ggf. die weiteren Kooperationspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>Nach Beginn der Hilfe, in der Regel zu Beginn des Schuljahres, erfolgt das erste Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten, d.h. Erziehungsberechtigten, Maßnahmeerbringer (Schulbegleiter), Schule (Klassenlehrer), ggf. SSA (Beauftragte für Autismus). Der Fachdienst lädt zum Hilfeplangespräch ein.</p> <p>Die Maßnahme der Eingliederungshilfe wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mindestens jährlich überprüft. Hinweise hierfür geben schulische Berichte (Anlage 3) und eine Tischvorlage des Maßnahmeerbringers (Schulbegleiters).</p>	<p>Abt. Jugend Fachdienst Eingliederungshilfe Allg. Schule</p>

Tübingen, den 13.8.19

Tilman Seeger / Schulamtsdirektor

Bernd Hillebrand / Leiter Abteilung Jugend